



Sportjugend Niedersachsen

Kooperation Sportverein und Ganztagsschule

Von der Idee zur Umsetzung
Eine Handreichung für Sportvereine





**Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“ –
von der Idee zur Umsetzung**

Eine Handreichung für Sportvereine

Vorwort

Die Strukturreformen der Bildungspolitik in Verbindung mit einem gesellschaftlichen Wandel lassen immer mehr Ganztagschulen in Niedersachsen entstehen. Diese Entwicklung hat weit reichende Auswirkungen auf den Sport und die Vereine in unserem Land. Verbunden mit vielen Herausforderungen bieten diese Situation und die Struktur der Ganztagschulen allerdings auch Chancen, um die Kinder und Jugendlichen an den Sport heran- und in unsere Vereine hineinzuführen.

Eine Kooperation zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen bringt nicht nur beiderseitig wertvolle Kompetenzen zusammen, sondern führt auch zu einer „Win-Win-Situation“, in der die Vereine neue, junge Mitglieder für ihr Sportangebot gewinnen und der Schulsport durch ein fachkompetentes und attraktives Angebot erweitert wird. Insgesamt profitieren davon dann die Kinder und Jugendlichen.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Broschüre zu vielfältigen Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen ermutigen und bei den neuen Aufgaben und Herausforderungen unterstützen können.



Arne Labitzke
Vorstandsmitglied, sj Niedersachsen

Inhalt

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?	
1.1 Definition	7
1.2 Organisationsformen der Ganztagsschulen in Niedersachsen	7
1.3 Angebote im Ganzttag	8
1.4 Kooperationen zwischen Ganztagsschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern	8
2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagsschulen beteiligen?	
2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen	9
2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganzttag	10
2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine	10
3. Was können Sportvereine in Kooperationen mit Ganztagsschulen einbringen?	
3.1 Vereinsangebote in der Ganztagsschule	12
3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern.....	13
3.3 Freiwilligendienst in „Sportverein und Ganztagsschule“	13
3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter	15
3.5 Erweitertes Führungszeugnis	15
4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagsschulen zu kooperieren?	
4.1 Vorüberlegungen	16
4.2 Weitere Handlungsschritte	17
5. Welche Hilfen bieten der Landessportbund Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen?	
5.1 Sportbünde und Fachverbände	19
5.2 Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagsschule“	19
5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte	20
5.4 Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter	20
5.5 Lokale Qualitätszirkel	21
5.6 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten ..	21
6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?	
6.1 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?	22
6.2 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?	22
6.3 Können die Kinder der Ganztagsschule auch Vereinssportstätten nutzen?	23
6.4 Gefährdet die Trägerschaft für ein Ganztagsangebot die Gemeinnützigkeit des Vereins?	23
6.5 Welchen Vertrag schließt der Verein mit der Schule?	23
6.6 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters im Rahmen von Ganztagschulen?	24
6.7 Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?	25
6.8 Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?	25

7. Anhang	
7.1 Weiterführende Literatur zum Thema „Ganztag“	26
7.2 Kontaktadressen der Sportjugend im LSB Niedersachsen	27
7.3 Wichtige Internetseiten zum Thema „Ganztag“	27
7.4 Kontaktadressen für den Schadensfall	28
7.5 Checkliste Kooperation Sportverein und Ganztagschule	29
7.6 Kooperationsvertrag Sportverein und Ganztagschule	30
7.7 Abrechnungsbogen zur Kooperation Sportverein und Ganztagschule	32
7.8 Musterbrief an Vereinsmitglieder	33
7.9 Musterannonce	34
Impressum	35

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?

1.1 Definition

Eine Ganztagsschule hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler während eines großen Teils des Tages qualifiziert zu betreuen. Es handelt sich dabei um Schulen, die über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein zusätzliches Angebot haben. An diesen Tagen umfassen Unterricht und außerunterrichtliches Angebot dann zusammen mindestens sieben Zeitstunden. Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagsschule gehören:

- Bildungsangebote;
- das Angebot eines Mittagessens;
- Angebote zur Gestaltung von Freizeit.

Die Einrichtung von Ganztagsschulen soll u. a. die stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung und der sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ermöglichen und gleichzeitig aber auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern leisten.

1.2 Organisationsformen der Ganztagsschulen in Niedersachsen

Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.03.2004 sah drei Organisationsformen der Ganztagsschule vor:

- *Die offene Ganztagsschule:*
Die Ganztagsangebote sind nur für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die zum Ganztagsbetrieb angemeldet sind. Sie sind dann in der Folge verpflichtet, für die vorher von der Schule angegebene Laufzeit teilzunehmen. Das Angebot ist in der Regel für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr geplant.
- *Die gebundene Ganztagsschule:*
In der gebundenen Ganztagsschule sind der Kernunterricht und die charakteristischen Angebote der Ganztagsschule über den Tag verteilt; für alle Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an der Veranstaltung der Ganztagsschule verbindlich.
- *Die teilweise offene Ganztagsschule:*
Die teilweise offene Ganztagsschule beinhaltet Bestandteile der beiden oben beschriebenen Formen. Es gibt für die Schülerinnen und Schüler Tage mit verpflichtenden Veranstaltungen am Nachmittag, und es gibt Tage, an denen die Eltern und die Kinder und Jugendlichen über die Teilnahme entscheiden können. Die Tage mit den verpflichtenden Veranstaltungen werden von der Schule festgelegt.

In dem oben genannten Erlass ist als Regelfall für die Organisation die Form der offenen Ganztagsschule vorgesehen. **Die Standardform heute ist die offene Ganztagsschule.**

Die Zahl der Ganztagsschulen in Niedersachsen wächst kontinuierlich an. Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 steigt die Zahl der Schulen mit Ganztagsangeboten in unterschiedlichen Organisationsformen auf über 1.500. Das bedeutet, dass in Niedersachsen jede zweite Schule eine Ganztagsschule ist.

Tipp: Welche Schulen sich am Ganztage beteiligen, kann jeweils bezogen auf das laufende Schuljahr unter www.mk.niedersachsen.de ⇒ Themen ⇒ Unsere Schulen ⇒ Ganztagsschulen eingesehen werden.

1.3 Angebote im Ganztag

Das Niedersächsische Schulgesetz (§ 23 Abs. 1) sieht vor, dass die „Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ... in der Regel freiwillig“ ist. Die Schülerinnen und Schüler melden sich – meistens für ein Schulhalbjahr – zu den ganztagspezifischen Angeboten an und sind dann zur Teilnahme verpflichtet. Es gibt auch Ganztagschulen, deren Konzept von vornherein für alle Schülerinnen und Schüler oder für bestimmte Züge verbindliche Angebote an einem oder mehreren Nachmittagen vorsieht. Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer solchen Schule, die ein Ganztagsangebot nicht wünschen, können gem. § 63 Abs. 4 NSchG an einer Halbtagschule angemeldet werden.

Ganztagschulen richten für ihre Schülerinnen und Schüler im Anschluss an eine Mittagspause (mit Mittagessen) Ganztagsangebote im Umfang von zwei Unterrichtsstunden ein, die je nach Konzept der Schule in offener oder teilweise offener Form organisiert sind. Das Ganztagsangebot besteht an mindestens drei Tagen in der Woche. Neben ganztagspezifischem Unterricht (Förderstunden, Arbeits- und Übungsstunden, Arbeitsgemeinschaften, Verfügungsstunden) sind außerunterrichtliche Angebote (Freizeitangebote und freiwillige Arbeitsgemeinschaften) vorgesehen. Dabei stehen in den Nachmittagsstunden besonders oft künstlerische und sportliche Angebote auf dem Programm. Die Organisation dieser Angebote erfolgt durch die Schule oder in enger Kooperation mit der Schule.

1.4 Kooperationen zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern

Ganztagschulen bieten die Nachmittagsangebote im Rahmen ihrer Unterrichtsorganisation und in Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern an. Die Reihe möglicher Kooperationspartnerinnen und -partner ist lang. Ein verbindlicher Rahmen zur Zusammenarbeit wurde vom niedersächsischen Kultusministerium u. a. mit dem LandesSportBund (LSB) Niedersachsen, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter Unfallhilfe und dem Malteser Hilfsdienst vereinbart. Auch der Arbeiter-Samariter-Bund, der Landesmusikrat und der Landesverband der Musikschulen, der Landesjugendring sowie die Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung, der Landesverband der Kunstschulen, die Landeslandfrauenverbände, der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen sowie der Museumsverband, der Arbeitskreis Museumspädagogik und einige Institutionen darüber hinaus unterzeichneten entsprechende Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Ganztagschulen.

Tipp: Über die Organisationsform und über die Angebote informiert die jeweilige Schule. Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. befindet sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen: www.sportjugend-nds.de

2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagschulen beteiligen?

Aufgrund der steigenden Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen stellt die Auseinandersetzung mit dem Thema für alle Organisationen, Einrichtungen etc., die sich für Kinder und Jugendliche engagieren, eine notwendige Zukunftsaufgabe dar. Als größter Jugendverband Niedersachsens vertritt die Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e. V. ca. 1 Million Kinder und Jugendliche, die in über 9.600 Vereinen Sport treiben. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen muss eine gelingende Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen langfristig und dauerhaft erreicht werden.

2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen

Im Juni 2009 beschlossen der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und das Präsidium des LSB Niedersachsen das Positionspapier:

Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!

Aus Sicht der Sportjugend und des LSB Niedersachsen sind Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen

- **ein Gewinn für die Kinder und Jugendlichen**, indem sie mit Spaß und über Bewegung lernen;
- **ein Gewinn für die Schulen**, indem sie ihre Angebote qualifiziert ausweiten und dadurch ihre Attraktivität deutlich erhöhen;
- **ein Gewinn für den Sportverein**, indem neue Mitglieder gewonnen werden und Übungsleiterinnen und Übungsleiter neue Einsatzmöglichkeiten finden;
- **ein Gewinn für die Erziehungsberechtigten/Eltern/Familien**, indem sie ihre Kinder gut und qualifiziert versorgt wissen;
- **ein Gewinn für die Bildungsbestrebungen des Landes**, indem dafür gesorgt ist, dass sich der Bildungs- und Gesundheitsstandard von Kindern und Jugendlichen verbessert bei gleichzeitiger optimaler Einbindung der Ressourcen und Kompetenzen der Ganztagschulen und des organisierten Sports.

Dabei kann der organisierte Sport folgendes in die Zusammenarbeit mit Ganztagschulen einbringen:

- das flächendeckende, gewachsene, gesellschaftlich etablierte Sportvereinswesen;
- Erfahrungsräume für bürgerschaftliches Engagement;
- die Koordination von Angebot und Nachfrage vor Ort;
- die zentrale Wissensaufbereitung und -verbreitung;
- die Erstellung individueller Konzepte für die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Sportvereinen;
- die Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen;
- die Qualitätssicherung für die sportlichen Angebote im Ganztage;
- Angebote sowohl in Trend- als auch in klassischen Sportarten;
- qualifizierten Gesundheitssport für Kinder und Jugendliche;
- Angebote mit Bezug zum Breitensport, Freizeitsport oder Wettkampfsport bis hin zum Leistungssport;
- eine durchgängige Talentfindung, -sichtung und -förderung durch die Einbindung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL);
- die Vertretung in Gremien.

Wichtig ist, dass die Angebote der Sportvereine in Ganztagschulen den curricularen Sportunterricht in seinem Umfang und in seiner Qualität nicht schmälern dürfen. Sie tragen zur

ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei und sollen systematisch ins Schulprofil implementiert werden. Dabei übernehmen Sportvereine keine staatlichen Aufgaben, aber sie helfen mit, die gesellschaftlich erforderlichen Aufgaben zu bewältigen.

Tipp: Das Positionspapier „Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!“ steht auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen unter: www.sportjugend-nds.de. Dort befinden sich auch Informationen zum Bildungsverständnis des LSB Niedersachsen und seiner Sportjugend („Lebenslanges Lernen als Chance und Verpflichtung“).

2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganzttag

Die Praxis zeigt, dass zunehmend Wohlfahrtsverbände, sportferne Jugendhilfeträger und andere Träger von Betreuungsangeboten Bewegungs- und Sportangebote im Rahmen der Ganztagschule anbieten. Der organisierte Sport muss darauf reagieren, denn die Kooperation von Schulen und Sportvereinen ist u. a. wichtig,

- weil Schulsport und Vereinssport gemeinsame Verantwortung für die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft tragen;
- weil die Schule (über den Sportunterricht hinaus) durch vielfältige außerunterrichtliche Sportangebote ihren Erziehungsauftrag verwirklichen und ihr pädagogisches Profil attraktiv gestalten kann;
- weil Sportvereine eine gesellschaftspolitische Selbstverpflichtung übernommen haben, vielseitige, an die Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasste Sportangebote bereitzuhalten;
- weil durch die Zusammenarbeit neue, ergänzende, vielseitige Sportangebote für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden können;
- weil Sportangebote zu einer dauerhaft sportbezogenen, gesundheitsbewussten Lebensweise erziehen helfen und zur Bildung gefestigter Persönlichkeitsstrukturen beitragen können;
- weil neue Mitglieder für den Verein gewonnen werden können;
- weil durch gemeinsames Handeln Ressourcen der Schulen und Sportorganisation gebündelt werden und so die Palette sportlicher Angebote vergrößert werden kann;
- weil die Zusammenarbeit allen - vor allem den Kindern und Jugendlichen - nützt.

2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine

Der Auf- und Ausbau ganztägiger Schulen entwickelt eine hohe Dynamik. Dieser Prozess ist nicht umkehrbar.

Dass der gemeinnützige Sport von dieser Entwicklung nicht unberührt bleibt, ist inzwischen vielfach deutlich geworden. Hieraus ergeben sich neue **Herausforderungen** für den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport:

- längere Bindung am Nachmittag: weniger Vereinsangebote wahrnehmbar;
- zusätzliche Belegzeiten von Sportstätten: weniger Raumkapazitäten für Vereine;
- zusätzliches Personal wird benötigt: Rekrutierung der qualifizierten ÜL aus den Vereinen;
- zusätzliche Konkurrenz im Kinder- und Jugendsport durch Wohlfahrtsverbände, weitere sportferne Jugendhilfeträger und andere Träger von Betreuungsangeboten.

Durch bewusste Gestaltung der Kooperationen von Sportvereinen und Ganztagschulen können aus Herausforderungen auch neue **Chancen** für die Vereinsentwicklung entstehen:

- Zukunftssicherung im kommunalen Kinder- und Jugendsport;
- Ausbau der Kooperation Schule - Sportverein;
- örtliche Vernetzung von Schule - Jugendhilfe - Sport;
- Heranführung der Kinder an die Sportart / Bindung an den Sportverein;
- Schaffung neuer Angebotsformen;
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Stärkung der pädagogischen Arbeit im Sport;
- Einrichtung zusätzlicher Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche im Sport;
- individuelle Förderung und Talentsichtung;
- Erschließung finanzieller Ressourcen für den Verein;
- Verbesserung der Sportstätten-situation und ihrer Ausstattung;
- Imagegewinn durch Beteiligung an gesamtgesellschaftlicher Aufgabe.

Die Befürchtungen vieler Vereine, dass die Sportangebote an Ganztagschulen einen starken Mitgliederrückgang bei Kindern und Jugendlichen verursachen, wird durch die Forschungsgruppe „SpOGATA“ um Prof. Dr. Roland Naul (Essen 2009) widerlegt. Eine repräsentative Befragung der Sportvereine in Nordrhein-Westfalen aus dem Schuljahr 2008/2009 ergab, dass Vereine, die sich mit Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in Ganztagschulen engagieren, ungefähr konstante Mitgliederzahlen in den betreffenden Altersgruppen aufweisen. Vereine, die nicht mit Ganztagschulen kooperieren, haben Mitgliederrückgänge zu verzeichnen.

Vereinsvorstände fragen häufig, wie sie trotz oder wegen der Kooperation mit Ganztagschulen die Kinder und Jugendlichen im Verein halten bzw. sie als neue Mitglieder gewinnen können. Warum sollen Kinder und Jugendliche, die in der Ganztagschule an kostenlosen Bewegungs- und Sportangeboten teilnehmen, die gleichen - kostenpflichtigen - Angebote bei eventuell den gleichen Übungsleitenden im Verein zusätzlich wahrnehmen?

Vereine haben jedoch gute Argumente in der Beantwortung dieser Frage:

- Angebot von Wettkampfsport:
Kinder und Jugendliche, die sich regelmäßig an Wettkämpfen und Ligabetrieben beteiligen möchten, müssen ihren Sport vereinsorganisiert betreiben.
- Schulengagement als befristetes Schnupperangebot:
Der Verein bietet eine Sportart nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr an. Wer diese Sportart weiterhin betreiben möchte, muss sich dem Verein anschließen.
- Begeisterungsfähigkeit von Übungsleitenden:
Kann eine Übungsleiterin bzw. ein Übungsleiter die Schülerinnen und Schüler für das Sportangebot begeistern, folgen die Kinder und Jugendlichen ihr / ihm in den Verein.

3. Was können Sportvereine in Kooperationen mit Ganztagschulen einbringen?

Wenn sich Vereinsvorstände entscheiden, eine Kooperation mit einer Ganztagschule einzugehen, stehen sehr schnell mehrere Fragen im Raum: Welches Bewegungs- oder Sportangebot können wir der Schule machen? Welche Übungsleiterin oder welcher Übungsleiter übernimmt das Angebot? Und: Wie sind die Rahmenbedingungen für Übungsleitende im Ganztage?

3.1 Vereinsangebote in der Ganztagschule

Die Erfahrungen der bereits eingerichteten Ganztagschulen zeigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler Bewegung verschaffen wollen, nachdem sie in den üblichen Lernfächern oder auch im Rahmen des vertieften Lernens gefordert wurden. Eine überzeugende Tagesgestaltung in der Ganztagschule liegt nicht darin, Halbtagsschulstrukturen zu verlängern, sondern diese aus einem Arrangement ganz verschiedener Elemente zu gestalten. Das praktische Tun, die Kommunikation in der Mensa, die Freizeitphasen und Rückzugsbereiche und gerade auch die sportlichen Aktivitäten gehören in die Konzeption einer ganztägigen Schule. Pädagogisch-professionelle Vielfalt und die Auflösung traditioneller Prinzipien der Wissensvermittlung sind wesentliche Merkmale der Ganztagschule.

Vereinsangebote können die unterschiedlichsten Inhalte haben. Von A wie Abenteuersport bis Z wie Zirkustechniken liegt ein vielfältiges Angebot vor. Durch die Ganztagschule können so Spiele, Sport und sportliche Trends in der Schule Berücksichtigung finden, die bisher nicht im Schulsport vertreten waren. An der Auswahl der Bewegungs- und Sportangebote sollten die Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. In welchem zeitlichen Rahmen und für welche Altersgruppe die Angebote sinnvoll sind, sollten die Vereine mit den Schulen abklären.

Auch „ausgefallene“ also nicht schulsport-typische Bewegungs- und Sportformen können im Ganztagesangebot berücksichtigt werden, z. B.:

- Abenteuer- und Erlebnissport;
- Boxe Éducative;
- Funk/Hip Hop;
- Inline-Skating;
- Jumpstyle;
- Klettern;
- Low-T-Ball;
- Parkour;
- Qi Gong;
- Rope Skipping;
- Selbstverteidigung;
- Slackline;
- Tai Chi;
- Waveboard;
- Yoga;
- Zirkus.

Insbesondere durch diese Trendsportarten ist es möglich, Begeisterung für Sport und Bewegung bei den Schülerinnen und Schülern zu wecken.

Bei der Durchführung sportlicher Aktivitäten bieten sich aber auch unterschiedliche Angebotsformen an:

- spezielle Förderangebote (u. a. Angebote für übergewichtige Kinder, Rückenschule, Sportförderunterricht);
- Sportangebote mit kulturellen / interkulturellen Bezügen;
- Sportwochenangebote (z. B. in den Ferien);
- Talentsichtung / Talentförderung;
- Workshops;
- zeitlich begrenzte Projekte.

Für Sportvereine und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es wichtig, die eigenen Motive und Ziele in der Zusammenarbeit mit der Ganztagschule zu formulieren. Diese müssen in Deckung gebracht werden mit den pädagogischen Konzepten und Programmen der jeweiligen Schule.

3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern

Wenn Sportvereine Kooperationen mit Ganztagschulen eingehen, bedeutet das immer, dass der Verein der Schule eine Übungsleiterin bzw. einen Übungsleiter für die betreffende/n Stunde/n zur Verfügung stellt. Fällt die bzw. der Übungsleitende (z. B. krankheitsbedingt) aus, muss der Verein Ersatz stellen.

Für die Bewegungs- und Sportangebote der Sportvereine an Ganztagschulen können Personen mit folgender Qualifikation oder pädagogischer Eignung eingesetzt werden:

- lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- lizenzierte Trainerinnen und Trainer;
- Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer;
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer.

Diese können bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften durch ausgebildete Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten unterstützt werden.

Viele Vereine klagen, dass ihnen keine qualifizierten Personen für den Einsatz an Ganztagschulen am frühen Nachmittag zur Verfügung stehen. Um Interessierte für diese Tätigkeit zu gewinnen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Als Arbeitshilfen befinden sich im Anhang dieser Broschüre ein Musterbrief und eine Musterannonce (s. Kap. 7.8 und 7.9).

Die Nachhaltigkeit einer Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“, d.h. den Vereinseintritt von Schülerinnen und Schülern während oder nach Beendigung der Kooperation, hängt stark von der Person der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters ab. Wird sie bzw. er als kompetent, freundlich, „cool“ empfunden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Schülerinnen und Schüler bereit sind, dem Verein der bzw. des Übungsleitenden beizutreten.

3.3 Freiwilligendienst in Sportverein und Ganztagschule

Eine andere Möglichkeit der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Einsatz in Kooperationen „Sportverein und Ganztagschule“ stellt ein Freiwilligendienst im Sport dar. Eine solche Tätigkeit bietet den Freiwilligen vielfältige Möglichkeiten, sich sozial zu engagieren. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen muss zwischen dem Freiwilligendienst für Personen unter 27 Jahre und dem Bundesfreiwilligendienst für Personen über 27 Jahre unterschieden werden.

Freiwilligendienst für unter 27-jährige

Der Freiwilligendienst im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen. Die Ziele dieses Dienstes bestehen in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen und der Entwicklung von Sport und Bewegung in der Gesellschaft. Ihr Einsatz ist u.a. in Sportvereinen und in Schulen möglich. So können sie sich beispielsweise in den Vormittag- und frühen Nachmittagsstunden in der Schule, in den späteren Nachmittags- und Abendstunden sowie während der Schulferien im Verein engagieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich ein oder mehrere Vereine und eine oder mehrere Schulen eine Freiwillige bzw. einen Freiwilligen und damit auch die Einsatzstunden und Kosten teilen.

Bundesfreiwilligendienst für über 27-jährige

Seit 01.07.2011 ersetzt der Bundesfreiwilligendienst den Zivildienst, darf jedoch keine regulären Beschäftigungsverhältnisse in sozialen Einrichtungen verdrängen. Zu der Zielgruppe gehören auch Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und Empfänger und Beschäftigte in Teilzeit.

Der Bundesfreiwilligendienst im Sport stellt eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Freiwilligendiensten im Sport dar. Einer der vorgesehenen Tätigkeitsbereiche ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und auch der Einsatz in Kooperationen „Sportverein und Ganztagschule“ sowie die Kombination mit anderen Themenfeldern (z.B. Sport mit Älteren, Sport mit Behinderten, Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Verein) ist möglich.

Tipp: Mehr Informationen zu den aktuellen Rahmendbedingungen der Freiwilligendienste im Sport gibt es im Internet unter: www.fwd-sport.de

In der folgenden Tabelle sind einige der Tätigkeiten aufgelistet, die Freiwillige im Sportverein und/oder der Ganztagschule übernehmen können. Da die Teilnehmenden an den Freiwilligendiensten während ihrer Tätigkeit die Möglichkeit haben, Lizenzen zu erwerben, können sie auch Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche selbständig durchführen.

Tätigkeiten im Sportverein	Tätigkeiten in der Ganztagschule
<ul style="list-style-type: none">• Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendtraining;• Organisation des Spielbetriebes, Betreuung bei Turnieren und Wettkämpfen;• Organisation und Durchführung von Freizeiten, Spielfesten, Ausflügen;• Durchführung von Bewegungs- und Sportangeboten in Kooperation mit Schulen;• Allgemeine Kinder- und Jugendbetreuung;• Organisation und Mitarbeit bei Projekten mit best. Personengruppen;• Unterstützung bei der Durchführung von Kursangeboten;• Verwaltungsaufgaben, Erstellung einer Homepage, Öffentlichkeitsarbeit.	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung im Sport- und Schwimmunterricht am Vormittag;• Bewegung und Sport in Pausen, Freistunden, in der Mittagsfreizeit;• Durchführung von sportlichen Angeboten im AG- und Projektbereich;• Organisation von Bundesjugendspielen, Schulmeisterschaften etc.;• Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflügen und Freizeiten;• Gestaltung einer bewegungsfreundlichen Schulinfrastruktur;• Betreuung von Schulmannschaften bei Wettkämpfen;• Verwaltungsaufgaben, Erstellung einer Homepage, Öffentlichkeitsarbeit.

Tab.: Einsatzmöglichkeiten von Freiwilligen in Sportvereinen und Ganztagschulen

3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Da im niedersächsischen Landeshaushalt nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um neu errichtete Ganztagschulen vollständig mit Lehrerstunden auszustatten, können Lehrerstunden nach einem bestimmten Rechenschlüssel kapitalisiert werden. Diese Beträge stehen den Schulen dann für die Gestaltung ihres Ganztagsangebots zur Verfügung.

In einer Kooperation zwischen Sportverein und Ganztagschule trägt die Schule die Kosten für das Honorar der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters. Dabei handelt der Verein den Betrag mit der Schulleitung aus. Dieser wird im Kooperationsvertrag festgeschrieben. Bei der Höhe des Honorars sollte die Qualifikation der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters berücksichtigt werden. Der ausgehandelte Betrag sollte auf keinen Fall 10,- € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) unterschreiten. Bekannt geworden ist bisher eine Bandbreite von Beträgen zwischen 10,- € und (in Einzelfällen) 35,- € pro geleistete Unterrichtsstunde bzw. Lerneinheit.

Die Abrechnung erfolgt monatlich mit der Landesschulbehörde. Für die jeweilige Abrechnung füllt die Schulleitung einen standardisierten „Abrechnungsbogen zur Kooperation Sportverein und Ganztagschule“ aus und schickt ihn an den zuständigen Standort der Landesschulbehörde. Die zuständige Kasse des Landes überweist dann den Betrag auf ein im „Kooperationsvertrag Sportverein und Ganztagschule“ vom Verein angegebenes Konto.

Tipp: Kooperationsvertrag (Kap. 7.6) und Abrechnungsbogen (Kap.7.7) finden sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend: www.sportjugend-nds.de

3.5 Erweitertes Führungszeugnis

Am 01.05.2011 trat eine Gesetzesänderung bundesweit in Kraft, die Arbeitgebern die Möglichkeit einräumt, von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen zu können. Zu diesem Personenkreis gehören auch Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten und Heimen, Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, Schwimmmeisterinnen und Schwimmmeister, Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat daraufhin verfügt, dass alle Personen, die im Rahmen der Ganztagsschulbetreuung eingesetzt werden (und dazu gehören auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote), der Schulleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Tipp: Das erweiterte Führungszeugnis muss die bzw. der Übungsleitende **persönlich** bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis kostet ca. 13,- €. Dieser Betrag ist bei Antragstellung bei der örtlichen Meldebehörde zu entrichten. Über die Erstattung der anfallenden Kosten sollten sich die Beantragenden mit der Schulleitung und/oder der Vereinsführung verständigen.

4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagschulen kooperieren zu können?

Vereine, die sich im Bereich der Ganztagschule engagieren möchten, müssen eine Vielzahl konkreter Aufgaben erfüllen.

4.1 Vorüberlegungen

Je konkreter die Vorüberlegungen formuliert werden, desto zügiger gestaltet sich die Umsetzung des Vorhabens.

Die ersten Überlegungen

- notieren Sie, welche konkreten Ziele der Verein mit der Kooperation erreichen möchte (z.B. bessere Zusammenarbeit mit der Schule, Mitgliedergewinnung, Mitarbeitergewinnung);
- halten Sie fest, was auf keinen Fall eintreten sollte, wenn der Verein mit der Schule kooperiert;
- diskutieren und beschließen Sie die Kooperationsidee in Ihren Vereinsgremien.

Finden Sie heraus

- ob die ausgewählte Schule Ganztagschule werden möchte oder bereits ist;
- in welcher Organisationsform die Ganztagschule geführt wird;
- welche Unterstützung, Tipps und Hinweise Sie über den Sportbund oder den LandesSportBund bzw. die Sportjugend Niedersachsen erhalten können.

Entwickeln Sie Ihr Angebot

- überlegen Sie, welche Zeiten vom Verein übernommen werden können (Wochentage mit Uhrzeiten);
- schauen Sie in ihrer ÜL-Liste nach, welche Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter gewonnen werden können;
- klären Sie, welche Altersgruppe und welche Sportarten für Ihren Verein besonders interessant sind;
- beziehen Sie alle Abteilungen des Vereins mit ein;
- achten Sie darauf, dass Ihre Angebote so ausgerichtet sind, dass bis zu 15 Kinder (sportartabhängig) unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Neigungen teilnehmen können;
- prüfen Sie, ob Sie nicht gemeinsam mit der Schule eine Person im Rahmen eines Freiwilligendienstes (Kap. 3.3) einstellen können.

Besprechen Sie mit der Schule

- was Sie anbieten können und was die Schülerinnen und Schüler wirklich nachfragen;
- die Qualifikation der von Ihnen eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- die Verbindlichkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und was bei Nichtteilnahme zu erfolgen hat;
- ob die Teilnahme im Zeugnis vermerkt werden kann; dies stärkt die Bedeutung Ihres Angebotes für die Schülerinnen und Schüler und für den Verein;
- die Organisationsform und Dauer (Schulhalbjahr, Schuljahr) Ihrer Angebote;
- die Höhe der Vergütung; berechnen Sie vorher, wie viel Ihr Angebot (mit allen Nebenkosten) kosten wird.

Sichern Sie die Qualität Ihres Angebotes ab

- indem Sie die Kooperation mit der Schule durch einen Vertrag regeln (Kap. 7.6);
- indem Sie qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen;
- indem Sie den Verlauf und Erfolg Ihres Angebotes dokumentieren;
- indem Sie regelmäßig bei Kindern, Lehrkräften, Schulleitung und Eltern nach der Zufriedenheit mit dem Angebot fragen und ggf. Konsequenzen ziehen;
- indem Sie regelmäßige Gespräche mit der für die Kooperation verantwortlichen Person an der Schule führen.

Und vergessen Sie nicht

- zu überlegen, wo es noch weitere Möglichkeiten gibt, die der Schule und Ihnen als Verein in der Außenwirkung helfen können, z. B.:
 - Teilnahme am Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“;
 - Organisation von Sportturnieren an und mit der Schule;
 - Mitwirken an Projekttagen;
 - Organisation von Sportfesten wie z. B. „Sportabzeichentag“;
- den Kindern, die Angebote an der Schule wahrnehmen, für diese Zeit die Mitgliedschaft in Ihrem Sportverein anzubieten, sodass diese dadurch auch andere Angebote des Vereins nutzen können.

Tipp: Besonders Schulen, die erst im kommenden Schuljahr Ganztagschule werden, sind offen für ihre Angebote. Schnell ansprechen!

4.2 Weitere Handlungsschritte

Nach diesen Vorüberlegungen können Vereinsverantwortliche mit Hilfe der nachstehenden Checkliste die wesentlichen Schritte gehen, die zur Durchführung eigener Angebote im Rahmen einer Kooperation Sportverein und Ganztagschule notwendig sind.

Treffen Sie interne Entscheidungen

- klären Sie, ob die Kooperation mit einer Ganztagschule prinzipiell gewünscht ist;
- fragen Sie, ob sich die relevanten Vereinsorgane, die Jugend sowie Übungsleitende beteiligen;
- verabreden Sie einen regelmäßigen Austausch;
- führen Sie einen Beschluss im Vorstand herbei.

Nehmen Sie Kontakt auf

- nehmen Sie Kontakt zum Schulträger und der Ganztagschule auf;
- sprechen Sie weitere beteiligte Partnerinnen und Partner vor Ort an;
- erstellen Sie Adressenliste / Email-Verteiler der Ansprechpersonen.

Sammeln Sie Informationen

- über die Situation vor Ort: beteiligte Institutionen/Gruppen, Kooperation mit anderen Sportvereinen, Bedarfe, Zeitplan, inhaltliche Konzepte;
- über vorhandene Ressourcen: Personal, Finanzen, Räume, Material.

Erstellen Sie ein Rahmenkonzept

- Art der Einbindung des Vereins;
- Kooperationsmodelle (z. B. im Rahmen des Freiwilligendienstes);
- Finanzplanung;
- organisatorische und personelle Planungen.

Schaffen Sie Personalressourcen

- wählen Sie Personal aus und stellen Sie es ein (Arbeitsverträge, Entgelte und Vergütung, Vertretung);
- informieren Sie sich und die Mitarbeitenden über Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. über die Sportorganisation).

Leiten Sie strukturelle Maßnahmen ein

- formulieren Sie Inhalte und Ziele für die Zusammenarbeit;
- schließen Sie einen Kooperationsvertrag mit der Ganztagschule ab;
- treffen Sie Absprachen mit der Schule (Hallenzeiten, -schlüssel, Ansprechperson);
- treffen Sie Absprachen bezüglich des Materials (benötigtes und vorhandenes Material, Materialbeschaffung, Zugangsmöglichkeiten);
- treffen Sie Absprachen bezüglich der benötigten Sportstätte (Größe, Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten, Belegungsplan, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheit);
- klären Sie die Möglichkeit der Mitarbeit in Fach- oder Klassenkonferenzen;
- klären Sie die Teilnahmemöglichkeit an Auswertungsgesprächen;
- sichern Sie die Verlässlichkeit des Angebots ab;
- legen Sie in Absprache mit den Schulverantwortlichen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie die pädagogischen Leitziele der Arbeit fest.

Organisieren Sie die Verwaltung

- stellen Sie den Informationsfluss sicher;
- sichern Sie den Versicherungsschutz (Kap. 6.1 und 6.2);
- organisieren Sie die Verwaltung der Teilnehmenden;
- sichern Sie die Finanzen ab und regeln Sie ihre Bearbeitung, legen Sie dazu auch die Ansprechperson und notwendige Fristen fest.

Tipp: Eine weitere Checkliste, die sowohl wichtige Handlungsschritte der Vereine als auch die der Ganztagschulen aufzeigt, befindet sich im Anhang dieser Broschüre (Kap. 7.5).

5. Welche Hilfen bieten der LandesSportBund Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen?

Der LandesSportBund und die Sportjugend Niedersachsen sowie viele der Sportbünde und Landesfachverbände haben die Wichtigkeit des Themas „Sportverein und Ganztagschule“ erkannt und bieten den Vereinsvorständen und Übungsleitenden eine Reihe von Hilfen an.

5.1 Sportbünde und Landesfachverbände

Viele Sportbünde und Landesfachverbände sind mit dem Thema „Ganztagschule“ betraut. Dort stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Sportbünde sind kompetente Partnerinnen und Partner vor Ort, in ihrem Kreis, in ihrer Stadt. Sie kennen die örtlichen Situationen und bieten Unterstützung für Vereine und Schulen. Einige Sportbünde verfügen über spezielle Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“ (s. Kap. 5.2).

Die Landesfachverbände sind die Spezialistinnen und Spezialisten für ihre Sportarten. Sie sind Expertinnen und Experten für Fachfragen und bieten ebenfalls unterschiedliche Hilfen für Vereine, Sparten und Schulen.

Die Aufgaben der Sportbünde und Landesfachverbände zum Thema „Ganztagschule“ sind vielfältig, wobei die einzelnen Sportbünde und Verbände unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Sie bieten zum Teil konkrete Vermittlungen zwischen Vereinen und Schulen an, haben spezielle Qualifizierungsangebote für Übungsleitende und Fortbildungen für Lehrkräfte im Programm, machen besondere Angebote für Schulen oder Schulklassen (z. B. Wettbewerbe und Aktionen für Schulen), verleihen Sportmaterialien, initiieren Projekte und veröffentlichen Informationsmaterial.

Tipp: Die Adressen der Geschäftsstellen der Sportbünde und Fachverbände befinden sich auf der Homepage des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.: www.lsb-niedersachsen.de

5.2 Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“

Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“ führen alle am Ganztagschule beteiligten Institutionen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen zum Thema „Bewegung, Spiel und Sport“ zusammen, planen mit ihnen kooperierende Angebote, um das außerunterrichtliche Ganztagsangebot attraktiv und qualifiziert zu gestalten. Neben der Verbesserung der Kommunikation unter den Beteiligten, der Initiierung von Kooperationen, der Etablierung der Vereinsangebote in den Ganztagschulen, der Schaffung von Netzwerken und der Qualifizierung von Übungsleitenden ist die Gewinnung neuer Mitglieder für den Vereinssport eines der vorrangigen Ziele der Koordinierungsstellen.

Koordinierungsstellen sind zumeist bei Sportbünden angesiedelt, in einzelnen Fällen auch bei der Stadtverwaltung. Vereinsvorstände sowie Schulleitungen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter können sich mit ihren Fragen und Wünschen an diese Stellen wenden.

Tipp: Die zuständigen Sportbünde erteilen Auskunft, ob es vor Ort eine solche Stelle gibt.

5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte

Das als **Qualifix-Baustein** konzipierte Angebot „**Sportverein und Ganztagschule**“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorständen und Führungsteams. Die Qualifizierungsmaßnahme bietet den Teilnehmenden Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Beteiligung an einer Kooperation mit einer Ganztagschule.

Folgende Inhalte werden im Rahmen des Bausteins vermittelt:

- Hintergrundinformationen zur Situation von Ganztagschulen in Niedersachsen;
- Argumente für die Kooperation von Sportvereinen und Ganztagschulen;
- notwendige Rahmenbedingungen für eine Kooperation;
- Möglichkeiten der Finanzierung;
- Antworten auf Fragen zur Versicherung und Gemeinnützigkeit.

Tipp: Informationen über Qualifix-Seminare erteilen die Sportbünde. Die Adressen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen e. V.: www.lsb-niedersachsen.de

5.4 Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Im Rahmen der **ÜL-C Ausbildung** kann u. a. der **Spezialblockbaustein „Sportverein macht Schule! Als ÜL in der Ganztagschule“** (10 Lerneinheiten) gewählt werden. Hier werden in kompakter Form schulspezifische Inhalte vermittelt und Fragen der Teilnehmenden beantwortet:

- Ganztagschulen in Niedersachsen - ein Thema für den Sportverein;
- als ÜL in die Ganztagschule;
- Rahmenbedingungen in der Ganztagschule
- Vertrag und Vertretung - Spielregeln für ÜL in der Ganztagschule;
- positiver Umgang mit Schülerinnen und Schülern – pädagogische Tipps;
- heterogene Gruppen und „unfreiwillig“ Teilnehmende;
- Kooperation oder Konkurrenz - Zusammenarbeit mit Sportlehrerinnen und –lehrern;
- Ideen für den Verein als Kooperationspartner.

In einem **Spezialblocklehrgang „Sport in der Ganztagschule“** (40 Lerneinheiten) werden die Inhalte des Bausteins um weitere wichtige Aspekte für den Einsatz in Schulen ergänzt. Dazu gehören u. a. Themen wie „soziales Lernen im und durch Sport“ und „Bedürfnisse und Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen“. Viele Praxisbeispiele ergänzen das Lehrgangsprogramm.

Sowohl der Spezialblockbaustein als auch der Spezialblocklehrgang werden als Fortbildung bereits lizenzierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter (C-Lizenz) anerkannt.

Tipp: Die Broschüre „Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage – Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter“ informiert über die Lehrgangstermine und -orte. Die jährlich erscheinende Broschüre befindet sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen: www.sportjugend-nds.de

5.5 Lokale Qualitätszirkel

Lokale Qualitätszirkel richten sich sowohl an Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Vereine als auch an Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Schulen.

Die Ziele dieser Vernetzung sind:

- die Schaffung zusätzlicher Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche vor Ort;
- die Anregung zum kontinuierlichen, fachlichen Dialog zwischen Übungsleitenden und Sportlehrkräften;
- das Erleben und der Austausch neuer Ideen für die Praxis.

Die Themen der lokalen Qualitätszirkel können dem regionalen Bedarf entsprechend zwischen den Sportlehrkräften der Sportbünde und den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern der Schulbehörden abgestimmt werden. Eine Veranstaltung „Lokaler Qualitätszirkel“ wird mit vier Lerneinheiten zur Verlängerung der Übungsleiter-C-Lizenz und als Lehrerfortbildung anerkannt.

Tipp: Informationen über lokale Qualitätszirkel erteilen die Sportbünde. Die Adressen der Geschäftsstellen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen: www.lsb-niedersachsen.de

5.6 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten

Für 13-16jährige Schülerinnen und Schüler, die sich in ihrer Schule, im Verein oder in Kooperationsgruppen engagieren möchten, besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an einer Ausbildung zur Schulsportassistentin bzw. zum Schulsportassistenten (32 Lerneinheiten). Ziel der Ausbildung ist es, interessierte Schülerinnen und Schüler zu befähigen, im außerunterrichtlichen Schulsport und/oder im Sportverein Verantwortung zu übernehmen. Das Spektrum reicht von helfenden Tätigkeiten über die Mitgestaltung bis hin zu klar eingegrenzten Funktionen bei der Planung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Die Verantwortung der Schulleitungen, Lehrkräfte bzw. Übungsleitenden bleibt dabei unberührt.

Tipp: Informationen über Schulsportassistenten-Ausbildungen erteilen die Sportbünde. Die Adressen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen e. V.: www.lsb-niedersachsen.de

6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?

Im Vorfeld einer Kooperation stellen sich den Beteiligten am Ganzttag eine Reihe von Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen. Im folgenden Kapitel werden einige dieser häufig gestellten Fragen beantwortet.

Tipp: Mehr Fragen und Antworten befinden sich in der Broschüre „Sportverein und Ganztagschule. Häufig gestellte Fragen“ der Sportjugend im LSB Niedersachsen. Zum Download unter: www.sportjugend-nds.de

6.1 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?

Die Schülerinnen und Schüler, die an den offenen Angeboten der Ganztagschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Da die Angebote der Sportvereine im Rahmen der Ganztagsbetreuung und mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen, sind diese Angebote stets schulische Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganztagschule teilnehmen. Es muss sich hierbei aber um unterrichtsergänzende Angebote handeln, die inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule abgeleitet und unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zum Veranstaltungsort der Angebote. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Für die Versicherten ist dieser Versicherungsschutz beitragsfrei. Ein Unfall muss über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

6.2 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?

Für alle **von den Sportvereinen eingesetzten Personen**, die Sportangebote während der Ganztagsangebote der Schulen leiten, **besteht Versicherungsschutz** gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachsen abgeschlossenen ARAG Sportversicherungsvertrages. Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Verein besteht, in dem der Einsatz der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) geregelt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme anderer Tätigkeiten in der Ganztagsbetreuung, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung oder die Ausgabe des Mittagessens.

Eine KFZ-Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich müsste der Verein zusätzlich / separat mit der ARAG Sportversicherung vereinbaren. Dasselbe gilt für über den Sportbetrieb hinausgehende Aktivitäten (wie Mittagssnack oder Hausaufgabenbetreuung). Darüber hinaus kann unter Umständen auch auf den Versicherungsschutz des für die Sportvereine zuständigen gesetzlichen Unfallversicherers, der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft zurückgegriffen werden. Ist der ÜL Beschäftigter des Vereins, so bleibt die Pflichtversicherung über den Verein bestehen. Ist der ÜL ehrenamtlich für den Verein tätig und an der Schule per Kooperationsvertrag tätig, besteht der Versicherungsschutz über die BG oder den Gemeindeunfallversicherungsverband / die Landesunfallkasse der Schule. Im Rahmen der Freiwilligendienste im Sport besteht der Versicherungsschutz über den Träger ASC Göttingen.

Kein Versicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung besteht, wenn Übungsleiterinnen und Übungsleiter direkt – ohne den Weg über den Verein – Verträge (sog. Dienstleistungsverträge) mit dem Schulträger abgeschlossen haben.

6.3 Können die Kinder der Ganztagschule auch Vereinssportstätten nutzen?

Der Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums sieht vor, dass die außerunterrichtlichen Angebote in geeigneten Räumen der Schule oder im Umfeld der Schule stattfinden. Wenn also ein Verein seine Räumlichkeiten in fußläufig zu bewältigender Entfernung zur Schule liegen hat, können diese in Absprache mit der Schule für die Angebote im Nachmittagsbereich genutzt werden.

6.4 Gefährdet die Trägerschaft für ein Ganztagsangebot die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Vereine, die die Gesamtträgerschaft eines Ganztagsangebotes übernehmen wollen, können ihre Zweckbestimmung konkretisieren, indem sie die Bestimmung über den Zweck ihres Vereins ergänzen. Dies könnte wie folgt lauten:

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.“

Dies wird insbesondere u. a. erreicht durch

- Förderung des Breitensports;
- Förderung des Leistungssports;
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Förderung;
- Übernahme der Trägerschaft für Ganztagesangebote von Schulen.

Tipp: Das zuständige Finanzamt sollte die vorgesehene Bestimmung vor der Verabschiedung genehmigen.

Wichtig: Bei einer Änderung des Vereinszwecks muss geprüft werden, ob diese

- eine Zweckänderung darstellt oder
- eine Erweiterung der Modifizierung des bisherigen Vereinszwecks damit verbunden ist und der Charakter des Vereins erhalten bleibt und damit nur eine einfache Satzungsänderung vorliegt.

Für eine Zweckänderung wäre die Zustimmung aller (!) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S. 2 BGB), auch derer, die nicht an der Versammlung teilnehmen. Für eine normale Satzungsänderung (§33 Abs. 1 S. 1 BGB) ist dagegen die Satzungsänderungsmehrheit maßgebend, die die Satzung vorsieht.

6.5 Welchen Vertrag schließt der Verein mit der Schule?

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Fall aus dem schuleigenen Budget getragen. Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung ge-

stellten Mittelkontingents erhalten Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit, in Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Schulen schließen mit Sportvereinen/Kooperationspartnern sogenannte „Kooperationsverträge“. Darin ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Verein, als Kooperationspartner das vereinbarte Sportangebot selbst durchzuführen und das dafür erforderliche Fachpersonal zu stellen. Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalisierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des TV-L zu orientieren hat. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) ist wie eine Zeitstunde abzurechnen. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Die Zahlung der Personalkostenerstattung erfolgt monatlich auf das angegebene Konto des Kooperationspartners.

6.6 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter im Rahmen von Ganztagschulen?

Ja, die steuerfreie Pauschale in Höhe von €2.100 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter (ÜL) gilt auch für Tätigkeiten der ÜL im Rahmen von Ganztagschulen.

Die Tätigkeit der ÜL im Rahmen der Ganztagschule ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb Organisations- und Verwaltungstätigkeiten.

Dabei müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Begünstigte Tätigkeiten üben Übungsleiterin/Übungsleiter (ÜL) oder Trainerin/Trainer, Betreuerin/Betreuer (wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht), Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher oder andere Fachkräfte (z.B. im Rahmen von Lehr- und Vortragstätigkeit) im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (wie das Geben von Kursen, Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht) aus.

Sofern ÜL und Betreuerinnen bzw. Betreuer nur bis €2.100 (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei aber zusammen zurechnen. Für eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter, die bzw. der ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig wird, treffen die Vereine keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der/dem ÜL schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

6.7 Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?

Bei einem Entgelt von mehr als € 2.100 / Kalenderjahr haben Verein und ÜL die Möglichkeit, entweder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder ein selbstständiges Auftragsverhältnis zu vereinbaren.

Eine **abhängige Beschäftigung** als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist. Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der bzw. des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien (z. B. Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung, keine Eingliederung in die Vereinsstrukturen etc.) kann der ÜL auch als **Selbstständiger** tätig werden. Der Verein hat bei seinem selbstständigen Auftragsverhältnis keine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter ist für die Versteuerung der Einkünfte und für ihre bzw. seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.

6.8 Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?

In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertraginhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).

Bei einer bloßen Personalgestellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zur Umsatzsteuer formuliert das Niedersächsische Innenministerium in einem Brief an den LSB Niedersachsen vom 11.10.2011 folgendes:

„In Abstimmung mit dem Finanzministerium teile ich Ihnen mit, dass, soweit Sportvereine in Ganztagschulen sportliche Betreuungsprogramme im Rahmen eines Kooperationsprojektes anbieten und hierfür einen Aufwandsatz für den eingesetzten Übungsleiter von der Schule erhalten, ein steuerbarer, aber nach § 4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz steuerfreier Umsatz vorliegt.“

7. Anhang

7.1 Weiterführende Literatur zum Thema

Deutsche Sportjugend (2008): Chancen der Ganztagsförderung nutzen. Grundsatzpapier des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur Ganztagsförderung. Frankfurt am Main.

Bezugsquelle: www.dsj.de oder

Geschäftsstelle der DSJ, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Deutsche Sportjugend (2009): Sport bildet: Bildungspotenziale der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Orientierungsrahmen Bildung der Deutschen Sportjugend. Frankfurt am Main.

Bezugsquelle: www.dsj.de oder

Geschäftsstelle der DSJ, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Deutscher Olympischer Sportbund / Deutsche Sportjugend (2010): Chancen für die Kooperation und die Sportentwicklung?! Dokumentation Fachkonferenz Sport und Schule 2009. Frankfurt am Main.

Bezugsquelle: www.dosb.de oder

Geschäftsstelle des DOSB, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Forschungsgruppe „SpOGATA“ / Willibald Gebhardt Institut e.V. Essen (Hrsg.) (2009): Zusammenfassung des Abschlussberichts der Essener Pilotstudie im Rahmen des Evaluationsprojektes: „Evaluation des BeSS-Angebotes an offenen Ganztagschulen im Primarbereich in seinen Auswirkungen auf die Angebote und Struktur von Sportvereinen, Koordinierungsstellen und die Ganztagsförderung des LandesSportBundes NRW in Nordrhein-Westfalen“. Essen.

Bezugsquelle: Google: SpOGATA

Laging, Ralf / Derecik, Ahmet / Riegel, Katrin / Stobbe, Cordula (2010): Mit Bewegung Ganztagschule gestalten. Baltmannsweiler.

LandesSportBund Niedersachsen e. V. (2007): Lebenslanges Lernen als Chance und Verpflichtung – Bildungsverständnis des LandesSportBund Niedersachsen und seiner Sportjugend. Hannover.

Bezugsquelle: www.lsb-niedersachsen.de >> Bildung

Naul, Roland (Hrsg.) (2011): Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule. Bilanz und Perspektiven. Aachen.

Niedersächsisches Kultusministerium (2008): Ganztagschulen in Niedersachsen. Fassung vom 07.07.2008. Hannover.

Bezugsquelle: www.mk.niedersachsen.de

>> Schule >> unsere Schulen >> Ganztagschulen

Seibel, Bernd (2010): Bildung und Erziehung in Vereinen und Verbänden. Schorndorf.

Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (2010): Sportverein und Ganztagschule. Häufig gestellte Fragen. Hannover.

Bezugsquelle: www.sportjugend-nds.de >> Downloadbereich

7.2 Kontaktadressen der Sportjugend im LSB Niedersachsen

Britta Nordhause
Tel.: 0511/1268-256
bnordhause@lsb-niedersachsen.de

Karsten Täger
Tel.: 0511/1268-154
ktaeger@lsb-niedersachsen.de

7.3 Wichtige Internetseiten zum Thema „Ganztag“

- www.lsb-niedersachsen.de (Landessportbund Niedersachsen)
- www.mk.niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)
- www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de (Landesschulbehörde Niedersachsen)
- www.fwd-sport.de (Freiwilligendienst im Sport)
- www.dosb.de (Deutscher Olympischer Sportbund)
- www.dsj.de (Deutsche Sportjugend)
- www.ganztagsschulen.org ; www.dieganztagschule.de ; www.bmbf.de (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- www.ganztagsschulverband.de (Ganztagsschulverband GGT e. V.)
- www.n21.de (Schulen in Niedersachsen online)
- www.ganztaegig-lernen.de (Serviceagentur ganztägig lernen)
- www.niedersachsen.ganztaegig-lernen.de (Serviceagentur ganztägig lernen Niedersachsen)
- www.schule.de (Schule und Recht)
- www.gew.de (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft)
- www.bildungsserver.de (Deutscher Bildungsserver)
- www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver)

7.4 Kontaktadressen für den Schadensfall

Ein Unfall, der im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“ passiert, muss immer über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

Gemeinde-Unfallversicherungsverband - Landesverband Nordwest

Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover

Tel.: 0511/987-2277, Fax: 0511/987-2266

E-Mail: lv-nordwest@dguv.de

Zuständigkeitsbereich: Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1 C (Ring-Center), 38102 Braunschweig

Tel.: 0531/27374-0, Fax: 0531/27374-30

E-Mail: info@guv-braunschweig.de

<http://www.guv-braunschweig.de>

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel.: 0511/8707-0, Fax: 0511/8707-188

E-Mail: info@guvh.de

<http://www.guvh.de>

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel.: 0511/8707-0, Fax: 0511/8707-257

E-Mail: info@lukn.de

<http://www.lukn.de>

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Tel.: 0441/779090, Fax: 0441/779095-0

E-Mail: info@guv-oldenburg.de

<http://www.guv-oldenburg.de>

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Gesetzliche Unfallversicherung)

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Tel.: 040/5146-0, Fax: 040/5146-2146

E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de

<http://www.vbg.de>

ARAG-Sportversicherung (Niedersachsen)

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Tel.: 0511/1268-5200, Fax: 0511/1268-45200

E-Mail: vsbhannover@ARAG-Sport.de

7.5 Checkliste Kooperation Sportverein und Ganztagschule

Aufgabe	Schule	Verein
Kontaktaufnahme mit Schulleitung oder Ganztagskoordinator/in		X
Die Kooperationspartner schließen eine Kooperationsvereinbarung incl. Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen.	X	X
Die Schule und der Verein einigen sich auf sportliche Angebote für das jeweilige Schulhalbjahr (oder Schuljahr).	X	X
Schule und Verein legen das Angebot, die Jahrgänge sowie die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl fest.	X	X
Die Schule sorgt dafür, dass ggf. parallel zu den sportlichen Angeboten ein Alternativangebot zur Wahl steht.	X	
Die Kooperationspartner verabreden, wie ein regelmäßiger Austausch stattfindet (z. B. auf Konferenzen) und wer feste Ansprechperson für den jeweiligen Kooperationspartner ist.	X	X
Die Kooperationspartner klären die Nutzung der jeweiligen Sportstätten für die Angebote.	X	X
Die Kooperationspartner klären, welche Sachmittel für die jeweiligen Angebote notwendig sind, durch wen sie zur Verfügung gestellt werden und ob ggf. Zusatzkosten entstehen.	X	X
Ggf. Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister (Zugang zu Geräten, Schlüssel).		X
Die Kooperationspartner bewerben die Angebote in der Schule.	X	X
Qualifizierte Anleitung: Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer, lizenzierte Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, Trainerinnen bzw. Trainer organisieren und leiten die Sportangebote.		X
Die Schule stellt dem Verein für die jeweiligen Angebote eine Namensliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.	X	
Die Anwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an den Angeboten ist zu überprüfen (Teilnahmelisten). Bei Nichterscheinen ist die Schule zu informieren.		X
Beide Kooperationspartner stellen sicher, dass geeignete und interessierte Schülerinnen und Schüler über die Ausbildungsangebote des Sports informiert werden (Schulsportassistenz, Juleica, ÜL-Ausbildung).	X	X
Unfälle werden der Schule (Schulleitung bzw. Sekretariat) gemeldet.		X

7.6 Kooperationsvertrag Sportverein und Ganztagschule

Der Kooperationsvertrag steht zum Download auf der Homepage der Sportjugend:
www.sportjugend-nds.de

Kooperationsvertrag

Zwischen

- 1) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der [Schule] und
- 2) [Kooperationspartner] – im folgenden Kooperationspartner genannt –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner die Durchführung [Aufgabenbeschreibung] übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen / die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Die in § 1 beschriebenen Aufgaben werden von dem bereitgestellten Personal in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind dabei an den Bildungsauftrag des Schulgesetzes (§ 2 NSchG) und die übrigen in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Beschlüsse des Schulvorstandes und der Konferenzen gebunden. Insoweit bleibt das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters unberührt.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner, für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu:

Name, Vorname, Alter, Telefonnummer / Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit.

Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt (je geleisteter Angebotsstunde berechnet in Unterrichts-(=Zeit)stunden).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag beginnt am
(Beginn des jeweiligen Schul(halb)jahres)
und ist bis zum
(Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres)
befristet.

,

(Ort, Datum)

Unterschrift Unterschrift

7.7 Abrechnungsbogen zur Kooperation Sportverein und Ganztagschule

Der Abrechnungsbogen steht zum Download auf der Homepage der Sportjugend:
www.sportjugend-nds.de

Abrechnung – Kooperationsverträge/GTS

Adresse der Schule:

Schulnummer:

Telefon:

Datum:

Landesschulbehörde
Standort
- Dezernat 5 -

Name des Kooperationspartners:

Projektbezeichnung:

Vergütung pro Stunde/EURO:

Abrechnungszeitraum:

Anzahl der geleisteten Stunden:

auszuzahlender Betrag:

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

wird von der LSchB ausgefüllt	
Bereich:	261
Stapelnummer:	
Belegschlüssel:	A 05 -
Kassenzeichen:	7502
Freigegeben:	

„sachlich und rechnerisch richtig“

Unterschrift der Schulleitung

7.8 Musterbrief an Vereinsmitglieder

Ganztagschulen - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht

Liebe Vereinsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 sind 134 Ganztagschulen in Niedersachsen an den Start gegangen. Im Schuljahr 2012/2013 klettert die Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen auf ca. 1.500. Damit ist jede zweite Schule in Niedersachsen Ganztagschule. Tendenz steigend!

An einem Großteil dieser Schulen werden im Rahmen des Nachmittagsprogramms Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchgeführt, die zu einem großen Anteil von gemeinnützigen Sportvereinen getragen werden.

Auch unser Verein überlegt, in diesem Handlungsfeld mit (bereits bestehenden oder künftig neu hinzukommenden) örtlichen Ganztagschulen zu kooperieren, um den Kindern und Jugendlichen durch ein vielfältiges und interessantes Sportangebot Freude an der täglichen Bewegung zu vermitteln oder ihr Interesse an sportlicher Betätigung damit zu wecken. Diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt voraus, dass sich interessierte und engagierte Menschen finden, die bereit sind, in Kooperationen von Schule und Verein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchzuführen. Die Qualifikation des eingesetzten Personals richtet sich gemäß Erlass nach dem jeweiligen Förder- und Betreuungsbedarf. Für den Bereich des Sports können das sein:

- Lizenzierte Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter
- Lizenzierte Trainerinnen bzw. Trainer

Wir als Verein unterstützen dieses Engagement ausdrücklich und bieten vielfältige Aus- und Fortbildungen an, die speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten sind.

Eine Vergütung der Tätigkeit an der Ganztagschule erfolgt aus den Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Nachmittagsangebote zur Verfügung stellt.

Unser Kooperationspartner ist ab _____ die Ganztagschule _____.

Haben auch Sie Interesse, Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an der Ganztagschule zu gestalten und durchzuführen? Dann rufen Sie uns doch einfach an! (Kontaktdaten)

Hier erfahren Sie auch alles Weitere über die Möglichkeit der Mitarbeit, der Qualifizierung und der Honorierung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Mitarbeit!

Freundliche Grüße

7.9 Musterannonce

(z.B. für Vereins-, SSB-/KSB-Blatt; Homepage)

MITARBEITERIN / MITARBEITER GESUCHT!!!!

Wir _____ (Verein XY)

suchen für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im

Nachmittagsbereich der offenen Ganztagschule _____ (XY)

engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Freude daran haben,

- mit 6- bis 16-jährigen Kindern und Jugendlichen sich zu bewegen;
- ihre Bewegungs- oder sportlichen Talente mit Kindern und Jugendlichen zu teilen;
- Kinder und Jugendliche, die sonst nicht in unsere Sportvereine kommen, in Bewegung zu bringen;
- sich aktiv in der Gestaltung der Ganztagschule einzubringen.

Sie verfügen über Erfahrung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder über entsprechende Qualifikationen (z. B. Übungsleiterin bzw. Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer)?

Oder **Sie sind bereit**, sich einzuarbeiten und zu qualifizieren?

Wir bieten ein interessantes neues Arbeitsfeld, die Möglichkeit zur weiteren Qualifizierung und eine entsprechende Bezahlung, die sich an den Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Ganztagschule zur Verfügung stellt, orientiert.

Wenden Sie sich bitte an: _____ (Verein XY).

Impressum

Sportjugend im
Landes**Sport**Bund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

www.sportjugend-nds.de

Verantwortlich:
Britta Nordhause
Karsten Täger

2. überarbeitete Auflage: 3.000

Hannover, April 2012

